

## Beglaubigter Auszug

aus der Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung der Gemeinde Loose vom 07.04.2026

### öffentlicher Teil

#### 8.1. Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen von 14-GV-8/2026 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Naturschutzverbänden und der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 05.12.2024 den Aufstellungsbeschluss zu o.a. Bauleitplanverfahren gefasst.

Die zugleich beschlossene frühzeitige Unterrichtung von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde mit Schreiben vom 24.03.2025 schriftlich durchgeführt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte am 01.12.2025.

Von der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen wurde durch die Beteiligten Gebrauch gemacht; die eingegangenen Stellungnahmen sind in dem Abstimmungstext aufgeführt. Das durch die Gemeinde beauftragte Planungsbüro hat die Eingaben gesichtet, bewertet und Abwägungsvorschläge erarbeitet.

#### Beschluss:

Während der frühzeitigen Beteiligung zu dem Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich „Windenergiegebiet südöstlich Osterhof“ abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Naturschutzverbände hat die Gemeinde mit folgendem Ergebnis geprüft:

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1028 Eingereicht am: 19.05.2025	Verfahrensname: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof" Verfahrensschritt: Auswertung Institution: <b>Bundeswehr</b> Abteilung: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Adresse: nicht angegeben Name: Jan Voigt Im öffentlichen Bereich anzeigen: Veröffentlicht Dokument: Gesamtstellungnahme	
	Sehr geehrte Damen und Herren,  zum o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage nachfolgende Stellungnahme ab:	Kenntnisnahme  Der Hinweise beziehen sich auf die Bauausführung und werden bei Umsetzung der Planung berücksichtigt. Die

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Die Fläche befindet sich ca. 26 km östlich des Flugplatzbezugspunktes (FBP) Schleswig/Jagel. Es ist eine maximale Bauhöhe von 199,5 m für spätere Anlagen im Bezugsvorgang angegeben. Die maximale Bauhöhe, ohne Einfluss auf die Kursführungsmindesthöhe (Minimum Vectoring Altitude - MVA) SCHLESWIG/HOHN SEKTOR NS2, beträgt an diesen Standorten 228 m NHN. Bei der Maximalbauhöhe wurde ein Puffer von 20 m vertikal, sowie 8 m horizontal angewandt, um einen Änderungsantrag nach §16b Abs. 7 BIm-SchG zu berücksichtigen.</p> <p>Eine FS-Technische Bewertung kann erst vorgelegt werden, wenn genauere Standortdaten (Koordinate jeder einzelnen Windenergieanlage) sowie exakte Hindernisdaten (Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotor-durchmesser, Bauwerkshöhe etc. pp.) vorliegen. Ein Schatten-/Schallgutachten ist für die Bewertung zwingend erforderlich.</p> <p>Um die Erweiterung einer zusammenhängenden Störzone zu verhindern können einzelne WEA, abhängig vom Standort, den Bestandsanlagen vor Ort sowie abhängig von weiteren Hindernisdaten, mit der Auflage - Ausrüstung mit einer bedarfsgerechten Steuerung - versehen werden, um eine Störung der ASR-S nach §18 a LuftVG auszuschließen.</p> <p>Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens I-0542-25-FNP zu informieren.</p>	<p>Vorhabenträgerin wird darüber informiert.</p> <p>Die exakte Standortplanung sowie die Vorlage von Schall- und Schattengutachten hat im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren gemäß Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) zu erfolgen, an dem die Bundeswehr erneut beteiligt wird. In dem Rahmen wird auch die Notwendigkeit einer bedarfsgerechten Steuerung geprüft.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1027</p> <p>Eingereicht am: 12.05.2025</p>	<p>Verfahrensname: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof"</p> <p>Verfahrensschritt: Auswertung</p> <p>Institution: <b>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport</b></p> <p>Abteilung: Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)</p> <p>Adresse: Postfach 7125</p> <p>Name: Daniel Möller</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Veröffentlicht</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p><b>Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 405)</b></p>	<p>Die Gemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Nach erneuter städtebaulicher Prüfung und Abwägung der gemeindlichen Entwicklungsziele beschließt die</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ihr Schreiben vom 24.03.2025</li> <li>• 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose, Kreis Rendsburg-Eckernförde</li> <li>• Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB), gleich-zeitig: Planungsanzeige gem. § 11 Abs. 1 LaplaG</li> <li>• Stellungnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 02.05.2025</li> </ul> <p>Mit Schreiben vom 24.03.2025 informieren Sie über die frühzeitige Beteiligung im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose, Kreis Rendsburg-Eckernförde, bzw. zeigen diese gemäß § 11 Abs. 1 LaplaG an. Planungsziel ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen außerhalb der für den Planungsraum II festgelegten Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering zu schaffen. Die Gemeinde möchte unmittelbar im Anschluss an die westliche Teilfläche des Vorranggebietes Windenergie PR2_RDE_012 weitere Flächen für die Windenergienutzung ermöglichen.</p> <p>Aus Sicht der <b>Landesplanung</b> nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49) sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 07.04.2025 - Amtsbl. Schl.-H. 2025/152). Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) (LEP-Teilfortschreibung-VO) vom 06.10.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 739) sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) (Regio-</p>	<p>Gemeinde Loose, auf die Weiterverfolgung der wohnbaulichen Entwicklungsfläche E5 (aus der Innenentwicklungspotenzialanalyse 2017) vollumfänglich zu verzichten. Das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) sowie die optimale Ausnutzung des Potenzialraumes im Anschluss an den Bestandswindpark werden hier höher gewichtet als eine vage, langfristige Wohnbauentwicklung am östlichen Ortsrand. Da die Entwicklungsfläche E5 somit planungsrechtlich entfällt, bezieht sich der 800-m-Vorsorgeabstand rechtssicher auf den Rand der bestehenden Wohnbebauung am Rosahler Weg. Der geforderte Abstand wird eingehalten; eine Verkleinerung der Sonderbaufläche Windenergie ist daher nicht erforderlich. Der Begründungstext zur 6. Änderung des FNP wird entsprechend angepasst.</p> <p>Entsprechend der Empfehlung der Landesplanung wurde der Entwurf der Begründung um eine dezidierte städtebauliche Analyse zur Thematik der Umfassungswirkung ergänzt. Hierbei wurden die kumulativen Effekte mit der parallel in Aufstellung befindlichen 5. FNP-Änderung (Planraum West) gutachterlich geprüft.</p> <p>Nach Abwägung der räumlichen Gegebenheiten stellt die Gemeinde fest, dass durch die Verortung der bei-</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>nalplan IITeilaufstellung-VO) vom 29.12.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 1082) maßgeblich.</p> <p>Zu dem Planvorhaben war mit Schreiben vom 20. August 2024 (Az. IV 643 – 50611/2024) Stellung genommen worden. Die Stellungnahme hat weiterhin Bestand. Über diese Stellungnahme hinaus werden noch folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Gemäß den Planunterlagen zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes möchte die Gemeinde zwischen der geplanten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Wind und Landwirtschaft und der Entwicklungsfläche E5 (gegenüber dem Siedlungsbereich an der Rosahler Straße) einen Abstand von 800 Metern einhalten. Nach hiesiger Messung beträgt der Abstand zwischen den genannten Flächen jedoch weniger als 800 Meter.</p> <p>Vielmehr scheint es so, dass als Abgrenzung nur der bestehende Siedlungsbereich herangezogen worden ist, nicht jedoch die Entwicklungsfläche. Dies sollte geprüft werden.</p> <p>Die Gemeinde plant zugleich mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes westlich der Ortslage eine weitere Fläche für die Windenergienutzung zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund wird der Gemeinde im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes empfohlen, sich mit der Thematik der Umfassung auseinanderzusetzen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>den Sonderbauflächen im Osten und Westen keine unzulässige, erdrückende Umzingelung (sog. „Kessel-Effekt“) der Ortslage Loose entsteht. Nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Schleswig ist eine optisch bedrängende Wirkung in der Regel dann zu verneinen, wenn ein ausreichend weiter, zusammenhängender Sichtkorridor (Richtwert: mindestens 120 Grad freier Horizont) unverbaut bleibt. Dies ist in Loose zweifelsfrei gegeben, da die Landschaftssektoren im Norden und Süden von vertikalen Großstrukturen der Windenergie freigehalten werden.</p> <p>Zusätzlich wird die visuelle Wahrnehmung beider Planungsräume durch die kompakte Siedlungsstruktur der Ortslage sowie die stark eingegrünt Hofstellen und prägenden Knickstrukturen massiv eingeschränkt (Sichtverschattung durch Kulissenwirkung). Eine simultane visuelle Dominanz beider Windparks aus dem Ortskern heraus ist faktisch ausgeschlossen.</p> <p>Unter Abwägung dieser Aspekte wird eine städtebauliche Unzumutbarkeit verneint. Das Vorhaben folgt dem raumordnerischen Grundsatz der Bündelung durch den Anschluss an den Bestandswindpark und wird durch das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) gestützt. Die Begründung wurde entspre-</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
		chend rechtssicher unterfüttert.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1025  Eingereicht am: 03.05.2025	Verfahrensname: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof" Verfahrensschritt: Auswertung Institution: <b>Industrie- und Handelskammer</b> Abteilung: nicht angegeben Adresse: nicht angegeben Name: Dr. Sabine Schulz Im öffentlichen Bereich anzeigen: Veröffentlicht  Dokument: Gesamtstellungnahme	
	<p>Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und die damit verbundene Möglichkeit, eine Stellungnahme zur Wahrung der Interessen der gewerblichen Wirtschaft abzugeben.</p> <p>Zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Loose nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Ausweisung eines Windeignungsgebietes in der Gemeinde Loose über ein Zielabweichungsverfahren haben wir grundsätzlich keine Einwände. Wir weisen aber daraufhin, dass durch die Planung das angrenzende bestehende Windeignungsgebiet PR2_RDE_012 nicht durch Abschattungswirkungen in seiner Ertragsfähigkeit beeinträchtigt werden darf. Darüber hinaus haben wir keine Anmerkungen und Hinweise.</p>	<p>Die Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer (IHK) wird zur Kenntnis genommen. Die grundsätzliche Zustimmung zum Zielabweichungsverfahren wird begrüßt.</p> <p>Die konkrete Anlagenanordnung zur Vermeidung gegenseitiger Ertragsinbußen obliegt der Vorhabenträgerin. Da der benachbarte Windpark von der selben Vorhabenträgerin betrieben wird, die den Antrag für das vorliegende Bauleitplanverfahren und damit für die Schaffung von Baurecht an die Gemeinde gestellt hat, ist es in ihrem eigenen wirtschaftlichen Interesse, die geplanten WEA so anzuordnen, dass dadurch keine Beeinträchtigung der Ertragsfähigkeit des benachbarten Windparks ausgelöst wird.</p> <p>Die Vorhabenträgerin wird dennoch über den Hinweis informiert.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1024  Eingereicht am: 02.05.2025	Verfahrensname: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof" Verfahrensschritt: Auswertung Institution: <b>Landessportverband Schleswig-Holstein e. V.</b> Abteilung: Recht/Personal/Umwelt Adresse: Winterbeker Weg 49 Name: Dr. Sven Reitmeier Im öffentlichen Bereich anzeigen: Veröffentlicht  Dokument: Gesamtstellungnahme	
	<p>Grundlage der Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) ist die Stellungnahme des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde (KSV Rd- Eck), die wir hiermit zum Gegenstand unserer Stellungnahme machen.</p> <p>Die den LSV SH erreichenden Planungsunterlagen werden aufgrund der besseren Vor-Ort-Kenntnisse und der Kenntnis ggf. vorliegender Betroffenheiten durch unsere Kreissportverbände (KSV) bearbeitet. Die dafür zuständigen Personen der Kreissportverbände sind meist ehrenamtlich tätige Mitarbeiter. In jedem Fall trifft dies für die Vertreter der ansässigen Sportvereine zu, die durch den KSV zu Rate gezogen werden.</p> <p>Insofern ist die eingeräumte Frist von einem Monat für die Stellungnahme i.d.R. ein sehr kurzer Zeitraum (Feiertage). Bei den uns bisher erreichenden Planungsvorhaben besteht mit den zuständigen Behörden die Absprache, dem Landessportverband eine Stellungsfrist von mindestens acht Wochen einzuräumen. Dieser Zeitraum wird benötigt, um die betroffenen Sportverbände und -vereine angemessen einbinden zu können.</p> <p>Wir bitten, diesen Sachverhalt bei zukünftigen Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Seitens des LSV SH werden gegen den vorbezeichneten Planungsentwurf der Gemeinde Loose <b>keine Bedenken oder Einwände vorgebracht.</b></p>	<p>Die Stellungnahme des Landessportverbandes Schleswig-Holstein (LSV SH) wird zur Kenntnis genommen. Dass seitens des LSV SH keine Bedenken oder Einwände gegen den Planentwurf bestehen, wird begrüßt.</p> <p>Der verfahrensrechtliche Hinweis auf die gewünschte längere Fristsetzung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eine Frist von einem Monat gesetzt, was den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Eine Verlängerung wird im Einzelfall geprüft, sofern gemeindliche oder sportliche Belange tiefgreifend berührt sind, was hier jedoch unstrittig nicht der Fall ist. Eine inhaltliche Planänderung ergibt sich hieraus nicht.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1026  Eingereicht am: 02.05.2025	Verfahrensname: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof" Verfahrensschritt: Auswertung Institution: <b>Kreis Rendsburg Eckernförde</b> Abteilung: Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität Adresse: Kaiserstraße 8	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
5	<p>Name: Herr Röhrig Im öffentlichen Bereich anzeigen: Veröffentlicht</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 03.04.2025, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p> <p><u>Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)</u></p> <p>Bei der geplanten 6. Änderung des Flächennutzungsplans handelt es sich um ein Zielabweichungsverfahren - mit dem über die bereits bestehenden Eignungsgebiete hinaus - auf einer Fläche von rd. 25 ha die Aufstellung von Windkraftanlagen vorbereitet werden soll. Diese liegt südlich des Windeignungsgebietes 301, das bereits für die Windkrafterzeugung genutzt wird.</p> <p>Obwohl in der Region in den Gemeinden Loose, Waabs und Rieseby diverse Eignungsgebiete vorliegen, werden nicht diese Alternativen betrachtet. Vielmehr soll eine vermeintliche "Lücke" zwischen zwei Eignungsgebieten geschlossen werden. Die Fläche zwischen den Waldflächen ist schmal und wirkt "eingezwängt". Lage und Zuschnitt sind suboptimal, ein "Sichtfenster" (bei PV Planungen üblich) wird mit dem Vorhaben überplant. Der Bestand an Windkraftanlagen wird in der Ausdehnung durch die Planung in der Nord-Südausrichtung auf eine Gesamtlänge rd. 2 Kilometer verlängert. Damit erfolgt eine erhebliche Barrierewirkung in der Landschaft, die sowohl den Naturhaushalt wie das Landschaftsbild betrifft.</p> <p>Die Bezeichnung "kleines Waldstück" ist eine (ab)wertende Bezeichnung für ein rd. 1 ha großes Waldgebiet. (Bereits bei 2.000 m<sup>2</sup> Fläche handelt es sich um einen Wald nach dem Waldgesetz.) Da die Planung in der Gemeinde Loose erfolgt, ist das Waldgebiet "Gast" als wertvoller Laubwald in seiner erheblichen biologischen und Biotopbedeutung unzureichend betrachtet. Weder die Größe eines Landschaftselements noch die Lage in einer Nachbargemeinde kann eine geringere Bedeutung der Schutzgüter begründen.</p> <p>Die beigefügten artenschutzrechtlichen Unterlagen sind älter als 5 Jahre. Es ist z.B. aufgrund der Nähe zum Hemmelmarker See (FFH -Gebiet) von schützenswerten Populationen auszugehen.</p> <p>Insgesamt ist eine naturschutz- und artenschutz-</p>	<p>Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kritisiert die Planung in räumlicher Hinsicht primär als vermeintlich unzulässigen „Lückenschluss“ außerhalb bestehender Eignungsgebiete und rügt eine fehlende Alternativenprüfung. Dem ist entgegenzuhalten, dass ein landesplanerisches Zielabweichungsverfahren nach aktueller Rechtslage obsolet ist. Die Planung stützt sich rechtssicher auf die Gemeindeöffnungsklausel des § 245e Abs. 5 BauGB und liegt vollständig innerhalb der Potenzialflächen des aktuellen 3. Entwurfs zur Teilfortschreibung des LEP Windenergie. Eine umfassende Alternativenprüfung wurde im Vorfeld durchgeführt und in Kapitel 7 der Begründung dokumentiert. Dabei wurden dezentrale Einzelstandorte zur Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft (sog. „Verspargelung“) explizit zugunsten der hier verfolgten Bündelung und Arrondierung an den nördlichen Bestandswindpark verworfen. Um die städtebauliche Verträglichkeit zu sichern, gibt die Gemeinde zudem die wohnbauliche Entwicklungsfläche E5 dauerhaft auf, was vertraglich abgesichert wird und neue Immissionskonflikte ausschließt.</p> <p>Hinsichtlich des südlich angrenzenden Waldes („Gastholz“) beanstandet die UNB</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>rechtliche Eignung nicht begründet. Bereits für das Bestandsgebiet nördlich der Planung bestanden - wie in den Gutachten erkennbar - Konflikte. Diese sollen durch diverse Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Ein Monitoring, ob die Maßnahmen funktionsfähig hergestellt wurden, ist nicht bekannt.</p> <p>Grundsätzlich hat das Landschaftsbild im Raum Schwansen als Gutslandschaft eine besondere Bedeutung. Das bezieht sich nicht nur auf die touristisch bedeutsamen Landschaftsräume parallel der Küste. Im Landschaftsrahmenplan ist in der Gemeinde Loose ein breiter Bereich als "Gebiet mit besonderer Erholungseignung" gekennzeichnet. Die Summation einer hohen Anzahl von WKA wird beeinträchtigend wahrgenommen.</p> <p>Eine Ausdehnung der Windparks über die Eignungsgebiete hinaus ist in der Landschaft Schwansen kritisch zu beurteilen. Aufgrund der Lage und Zuschnitts des Projektgebiets handelt es sich um einen vermeidbaren Eingriff nach dem Naturschutzrecht (§ 15 Abs 5 BNatschG).</p> <p><u>Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht)</u></p> <p>Zu dem o.g. Vorhaben bestehen seitens der unteren Wasserbehörde -Gewässeraufsicht keine grundsätzlichen Bedenken. Ich bitte folgende Anregungen und Hinweise aufzunehmen:</p> <p>Anregungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. In dem Planungsbereich befinden sich Verbandsgewässer und Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft (RoG). Das amtliche wasserwirtschaftliche Gewässerverzeichnis ist zu beachten.</li> <li>2. Die Lage von verrohrten Gewässern und RoGs ist vor Beginn jeglicher Maßnahmen in Ihrer Örtlichkeit zu überprüfen und die Planungen sind entsprechend anzupassen.</li> <li>3. Es gelten für die Verbandsgewässer und -anlagen die satzungsrechtlichen Mindestabstände des jeweils zuständigen Wasser- und Bodenverbandes. Diese sind einzuhalten, bei Abweichungen ist die schriftliche Zustimmung des WBV einzuholen.</li> </ol> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abstände der Fundamente von Windenergieanlagen zu einem Gewässer größer den satzungrechtlichen Mindest-</li> </ol>	<p>die Wertung als „kleines Waldstück“ und sieht dessen biologische Bedeutung unzureichend gewürdigt. Die Gemeinde hält den harten gesetzlichen Mindestabstand von 30 m gemäß § 24 LWaldG zwingend ein. Von der landesplanerischen Empfehlung, einen weichen Puffer von bis zu 100 m freizuhalten, wird im Rahmen des städtebaulichen Abwägungsspielraums jedoch bewusst abgewichen. In Kombination mit der in Schleswig-Holstein geltenden Rotor-In-Regelung würde diese erweiterte Abstandsfläche den nutzbaren Raum derart beschneiden, dass eine wirtschaftlich tragfähige Umsetzung (Errichtung von zwei Anlagen) vereitelt würde. Zugunsten des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien (§ 2 EEG) und der angestrebten Bündelungswirkung tritt das Interesse an der Freihaltung der erweiterten Pufferzone in diesem Teilbereich zurück.</p> <p>Die Kritik der unteren Naturschutzbehörde (UNB) an veralteten Daten (älter als 5 Jahre) wurde vollständig aufgenommen und geheilt. Für den Entwurf wurde eine aktuelle Horstkartierung im Zeitraum von Ende März bis Mitte Juli 2025 (1.200 m-Radius) sowie eine aktuelle landesweite Datenbankabfrage beim Artkataster des LfU (Stand Oktober 2025) durchgeführt. Auch vorhabenbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Hem-</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>abständen zu wählen sind, da die Ausdehnung der Baugrube die Größe der Fundamente überschreitet.</p> <p>2. Es wird empfohlen, die Entfernung der Baugrube für die Fundamente größer den satzungsrechtlichen Mindestabständen zu bemessen, um eine Gefährdung der Gewässer auszuschließen und eine Korrespondenz zwischen dem Wasserstand in der Baugrube und dem Gewässer zu vermeiden.</p> <p>3. In dem Plangebiet sind Moorflächen vorhanden. Es wird empfohlen, aus Gründen des Grundwasserschutzes, Rüttelstopfsäulen für die Herstellung der Windenergieanlagenfundamente zu verwenden.</p> <p>4. Sollten verrohrte oder offene Gewässer gekreuzt werden (Überwegungen oder Kabel) bedarf dies separater wasserrechtlicher Genehmigungen nach § 36 WHG in Verbindung mit § 23 LWG. Diese sind mindestens 2 Monate vor Baubeginn bei der UWB zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.</p> <p>5. Sollte eine Wasserhaltung mit temporärer Grundwasserabsenkung bzw. Ableitung von Baugrubenwasser in ein Gewässer erforderlich sein, bedarf dies einer separaten wasserrechtlichen Erlaubnis. Die wasserrechtliche Erlaubnis für Grundwasserabsenkung und die notwendige Ableitung des geförderten Grundwassers oder Schichten- und Baugrubenwassers in ein Gewässer ist zwingend 2 Monate vor Beginn der Baumaßnahmen bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Der Umfang der Antragsunterlagen ist vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Ob eine erlaubnispflichtige Benutzung gemäß § 9 WHG in Verbindung mit §11 LWG oder ein Gemeingebrauch nach § 18 LWG vorliegt, entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde nach Vorlage der von ihr geforderten Unterlagen durch die Antragsteller/ in.</p> <p><u>Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)</u></p> <p>Es bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde keine grundsätzlichen Bedenken, da von der bisherigen Planung straßenverkehrsrechtliche Belange noch nicht berührt werden. Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen.</p>	<p>melmarker See“ können aufgrund der Distanz von rund 2.200 m sicher ausgeschlossen werden. Da das Plangebiet als Beschleunigungsgebiet (§ 249c BauGB) ausgewiesen wird, entfallen spätere Umwelt- und Artenschutzprüfungen auf Vorhabenebene. Der Artenschutz wird stattdessen durch strikte, textlich im FNP verankerte Minderungsmaßnahmen gewährleistet. Hierzu zählen verbindliche Bauzeitenbeschränkungen (Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit vom 16.08. bis 28.02.), anlassbezogene Abschaltalgorithmen zum Schutz von Greifvögeln bei landwirtschaftlichen Arbeiten sowie ein obligatorisches zweijähriges Gondelmonitoring zur Validierung der Fledermaus-Abschaltzeiten nach Inbetriebnahme.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde äußert keine grundsätzlichen Bedenken, weist jedoch auf die Einhaltung von Schutzstreifen zu Verbandsgewässern sowie wasserrechtliche Anforderungen (z. B. Wasserhaltung, Rüttelstopfsäulen für Fundamente) hin. Die detaillierten Vorgaben zur baulichen Ausführung der Fundamente und temporären Baugrubenentwässerung werden als Hinweise in das nachgelagerte BlmSchG-Genehmigungsverfahren übernommen.</p> <p>Die Untere Straßenverkehrsbehörde bringt keine verkehrsrechtlichen Beden-</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.</p> <p>In der Einladungs-E-Mail vom 03.04.2025 stand, dass innerhalb eines Monats nach Erhalt eine Stellungnahme in BOB-SH abgegeben werden kann. Es wird darum gebeten, Verfahren in BOB-SH zukünftig auch so lange aktiv zu lassen, dass auch noch am Ende der angegebenen Frist eine Stellungnahme möglich ist.</p> <p>Im Auftrag Gez. Heravi</p>	<p>ken vor.</p> <p>Der verfahrenstechnische Hinweis zur vorzeitigen Schließung des Beteiligungsraums auf der Plattform BOB-SH wird zur Kenntnis genommen; für die anstehende formelle Auslegung nach § 4 Abs. 2 BauGB wird eine korrekte technische Fristsetzung sichergestellt.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1014</p> <p>Eingereicht am: 24.04.2025</p>	<p>Verfahrensname: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof"</p> <p>Verfahrensschritt: Auswertung</p> <p>Institution: <b>Landesamtes für Landwirtschaft</b></p> <p>Abteilung: BOB SH Bauleitplanung</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Tanja Wagenknecht</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p><u>Az: UV-32518/2025</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>angrenzend an den Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose befindet sich Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Dieser Wald stockt auf dem Flurstück 7 der Flur 1 Gemarkung Ludwisburg und Gemeinde Waabs und auf dem Flurstück 7/1 der Flur 2 Gemarkung Osterhof und Gemeinde Loose.</p> <p>Es ist verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen. Nach § 24 Absatz 2 LWaldG i.V. m. § 9 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) ist der Waldabstand nachrichtlich in Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 BauGB zu übernehmen. Für Flächennutzungspläne empfiehlt sich eine entsprechende Anwendung (§ 5 Absatz 4 BauGB)</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) in seiner Funktion als Forstbehörde wird zur Kenntnis genommen. Das LLnL bestätigt nach Prüfung der Unterlagen ausdrücklich, dass der gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG vorgeschriebene Waldabstand von 30 Metern zu dem südlich angrenzenden Waldgebiet (Flurstück 7/1 der Flur 2, Gemarkung Osterhof und Flurstück 7 der Flur 1, Gemarkung Ludwigsburg) im vorgelegten Planungsentwurf bereits vollumfänglich und korrekt berücksichtigt wurde. Da die</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>im Bereich ausgewiesener Bauflächen.</p> <p>Der 30 m Waldabstand wurde in dem vorgelegten Planungsentwurf berücksichtigt. Weitere forstbehördliche Belange sind aktuell nicht berührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Tanja Wagenknecht</p>	<p>Fachbehörde feststellt, dass darüber hinaus aktuell keine weiteren forstbehördlichen Belange berührt sind, bestätigt diese Stellungnahme die Rechtskonformität der gewählten Gebietsabgrenzung. Es ergibt sich aus dieser Stellungnahme kein weiterer planerischer oder redaktioneller Änderungsbedarf am Entwurf des Flächennutzungsplans.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1023</p> <p>Eingereicht am: 24.04.2025</p>	<p>Verfahrensname: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof"</p> <p>Verfahrensschritt: Auswertung</p> <p>Institution: <b>Landesamt für Umwelt</b></p> <p>Abteilung: Obere Naturschutzbehörde</p> <p>Adresse: Hamburger Chaussee 25</p> <p>Name: Susanne Fastnacht</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Veröffentlicht</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Mit E-Mail vom 03.04.2025 baten Sie um Stellungnahme im oben bezeichneten Verfahren.</p> <p>Mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans zielt die Gemeinde auf eine Ausweisung von einem Windenergiegebiet im Gemeindegebiet außerhalb von Vorranggebieten für die Windenergienutzung auf der Grundlage des § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch (Gemeindeöffnungsklausel) und § 13b Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein (Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen an Land) ab.</p> <p>Der Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof" liegt östlich der Ortslage Loose, südöstlich der Schwansenstraße (Bundesstraße 203), nordwestlich der Waabser Chaussee (Landesstraße 26) und nordwestlich der Straße „Gastholz“ sowie im Westen angrenzend an das Vorranggebiet PR2_RDE_012 und einen bestehenden Windpark. Die Gesamtfläche ist in etwa 180 ha groß (Abbildung 1).</p> <p>Im aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des LEP Schleswig-Holstein 2023 liegt die Fläche in der Potenzialfläche</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt (Obere Naturschutzbehörde) wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Untersuchungen sind bereits abgeschlossen und eine Vereinbarkeit artenschutzrechtlicher Belange mit dem geplanten Windpark kann mittels entsprechender Minderungsmaßnahmen gewährleistet werden.</p> <p>Den Anforderungen des LfU an eine aktuelle Datengrundlage nach geltenden methodischen Standards wurde im Zuge der Planaufstellung vollumfänglich entsprochen: Dem Umweltbericht liegt eine aktuelle Horstkartierung der Großvogelarten (Dipl.-Biol. G. Gör-</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>PR2_RDE_137. In der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum III (2020) ist angrenzend nordöstlich das Vorranggebiet PR2_RDE_012 ausgewiesen worden. In diesem befindet sich ein Windpark mit fünf Anlagen.</p> <p><b><u>Betrachtung raumplanerischer und artenschutzrelevanter Kriterien</u></b></p> <p>Zu betrachten sind die harten und weichen Tabukriterien sowie die Abwägungskriterien der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans für den Planungsraum III (2020). Die derzeit im Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des LEP dargestellten Ziele und Grundsätze der Raumordnung (2024) werden informatorisch dargestellt und geprüft.</p> <p>Das <u>harte Tabukriterium</u> „Wälder mit Schutzbereich 30 m“ ist an mehreren Stellen direkt angrenzend ansonsten sind keine harten Tabukriterien betroffen. Es ist das <u>weiche Tabukriterium</u> „30 bis 100 m Abstand Wald“ betroffen. Dieses Kriterium ist zu beachten und der betroffene Bereich muss freigehalten werden.</p> <p><u>Ziele der Raumordnung</u> (2024) sind nicht betroffen.</p> <p>Es sind mehrere <u>Abwägungskriterien</u> durch die Planung betroffen. Naturschutzfachlich ist das Kriterium: „Talräume an natürlichen Gewässern und HMWB-Wasserkörpern“ betroffen.</p> <p>Es ist kein artenschutzrechtlicher <u>Grundsatz der Raumordnung</u> betroffen. Naturschutzfachlich ist der <u>Grundsatz der Raumordnung</u> (2024) „30 bis 100 m Abstand Wald“ von der Planung betroffen.</p> <p>In der Begründung zum Vorentwurf zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans werden Angaben zum Artenschutz gemacht. Es wird Bezug genommen zu Untersuchungen, die im Zuge benachbarter Planungen erstellt wurden. Die Ergebnisse werden in zwei Fachbeiträgen zum Artenschutz („Biologenbüro GGv, 2013/ ergänzt 2014“ sowie „Biologenbüro GGv, 2017“) dargestellt. Korrekterweise wird auch darauf hingewiesen, dass aufgrund des Alters der Datengrundlagen, diese nicht mehr als Referenzdaten für die vorliegende Planung herangezogen werden können. Entsprechende Maßnahmen sind im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens als Auflagen festzulegen. Gemäß Artenkataster kommen keine windkraftsensiblen Brutvögel vor. Aufgrund der Graben- und Knickstrukturen im Ge-</p>	<p>rissen) zugrunde. Die dabei dokumentierten artspezifischen Konfliktpotenziale, wie ein identifiziertes Habicht-Revier sowie Brutplätze des Mäusebussards, werden durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen gelöst.</p> <p>Wie im Entwurf der Begründung (Kapitel 6.6.1.2) detailliert dargelegt, werden die vom LfU benannten und fachlich gebotenen Maßnahmen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (BImSchG) als verbindliche Auflagen festgesetzt. Hierzu zählen insbesondere:</p> <p><b>Bauzeitenbeschränkungen:</b> Zur Vermeidung von Störungen windkraftsensibler Brutvögel (Habicht) sind lärmintensive Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 15.08.) durchzuführen oder engmaschig durch eine ökologische Umweltbaubegleitung abzusichern.</p> <p><b>Greifvogelschutz:</b> Implementierung von anbaubezogenen Anlagenabschaltungen nach Feldarbeiten (Mahdabschaltung für 3 Tage im 300-m-Umkreis) sowie die kleinstmögliche Anlage einer unattraktiven Mastfußbrache zur Senkung des Kollisionsrisikos.</p> <p><b>Fledermausschutz:</b> Durchführung des geforderten akustischen Gondelmonitorings in den ersten zwei Betriebsjahren mit anschließender Implementierung anlagenspezifischer, wite-</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>biet wird von einem Vorkommen von Amphibien ausgegangen. Ebenso werden Offenlandbrüter erwartet. Nach Abstimmung des Untersuchungsrahmens sollen faunistische Bestandserhebungen durchgeführt werden, um anschließend konkrete artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Bei diesen kann es sich beispielsweise um Bauzeitenbeschränkungen, Vergrämungsmaßnahmen und Besatzkontrollen handeln.</p> <p><b><u>Erforderlicher Prüfungsumfang</u></b></p> <p>Durch die Ausweisung als Fläche für Erneuerbare Energien in der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose, befände sich das Vorhaben in einem nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) WindBG als Windenergiegebiet ausgewiesenen Gebiet. Mit der Feststellung der Ausweisung als Windenergiegebiet sind die Voraussetzungen zur Anwendung des § 6 WindBG gegeben. Der Prüfungsumfang für den Artenschutz ist damit durch die Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB abgedeckt. Der Vorhabenträger hat keine weiteren Unterlagen vorzulegen. Geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen werden durch die zuständige Behörde angeordnet. Dem Vorhabenträger ist es jedoch freigestellt, selbst Untersuchungen mit in das Verfahren einzubringen. Im Rahmen des Umweltberichtes sind Erfassungen durchzuführen und das Konfliktpotenzial durch das geplante Vorhaben zu bewerten.</p> <p>Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde in dem Entwurf des Bauleitplans die Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Grundlage für den Umweltbericht ist die Umweltprüfung. Die abzuarbeitenden Inhalte ergeben sich aus § 1 Absatz 6 Ziffer 7 BauGB sowie aus Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB. Der Untersuchungsrahmen zu Erstellung des Umweltberichts wird im Folgenden erläutert:</p> <p>Untersuchungen kollisionsgefährdeter Brutvögel für den Umweltbericht beziehen sich auf § 45b Absatz 1-5 BNatschG i. V. m. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1-5 BNatSchG. Demnach ist eine Horstsuche gemäß der Methodik „Fachliche Methode zur Ermittlung von Niststätten relevanter Groß- und Greifvögel mit besonderem Fokus auf kollisionsgefährdete Brutvogelarten an Windenergieanlagen</p>	<p>rungsgeführter Abschaltalgorithmen.</p> <p>Hinsichtlich des naturschutzfachlichen Grundsatzes der Raumordnung „30 bis 100 m Abstand Wald“ wird klargestellt, dass der baurechtliche Waldabstand von 30 m zum Bereich „Gastholz“ durch die Gebietsabgrenzung strikt von Bebauung freigehalten wird. Der darüber hinausgehende Prüfbereich wird bei der konkreten Standortplanung der Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der landesplanerischen Rotor-Innen-Regelung abgewogen.</p> <p>Ein weitergehender Anpassungsbedarf der Plandarstellung ergibt sich aus der Stellungnahme nicht.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>(WKA) nach Anlage 1 zu § 45b BNatSchG in Schleswig-Holstein“ (LfU, 02/2023) durchzuführen.</p> <p>Aktuell sind der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) keine Brutvorkommen einer in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Vogelart im jeweiligen Nah- oder zentralen Prüfbereich bekannt. Sollte bei der Horstsuche ein genutztes Nest einer dieser Arten im zentralen Prüfbereich, gefunden werden und entscheidet sich der Vorhabenträger dazu, freiwillig eine Raumnutzungsanalyse durchzuführen, so gelten die Vorgaben der Arbeitshilfe 2021 (MELUND &amp; LLUR). Maßgeblich sind die Ausführungen zum potenziellen Beeinträchtigungsbereich. Zusätzlich sind Flüge aller Arten der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG, welche nicht in der Arbeitshilfe behandelt werden, zu berücksichtigen. Der Nahbereich ist grundsätzlich von der Nutzung der Windenergie freizuhalten, da hier gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG die Regelannahme gilt, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare in diesem Bereich signifikant erhöht ist und auch in der Regel nicht durch Maßnahmen verringert werden kann.</p> <p>Eine Bewertung der Gefährdung von Brut-, Rast- und Zugvögeln außerhalb der entsprechenden Abwägungskriterien, erfolgt im Rahmen einer Potenzialanalyse.</p> <p>Soweit auf eine Untersuchung im Vorfeld verzichtet wird, ist für Fledermäuse stets eine Abschaltung nach den aktuellen Standardkriterien zu beantragen. Geeignete Fledermausuntersuchungen zur Feststellung des betriebsbedingten Tötungsrisikos sind an geeigneten Windenergieanlagen nach aktuellem Standard durchzuführen. In der Regel sind solche Untersuchungen erst nach Errichtung der WKA möglich. In Einzelfällen sind solche Untersuchungen im Vorfeld möglich, wenn in unmittelbarer Nachbarschaft zu den geplanten WKA geeignete Bestandsanlagen vorhanden sind. Bei WKA mit einem Rotor-Bodenabstand <math>\geq 30</math> m ist eine nächtliche Abschaltung bei Temperaturen von <math>\geq 10</math> °C bei einer Windgeschwindigkeit von <math>&lt; 6</math> m/s in den fledermausrelevanten Zeiträumen vorzusehen. WKA mit einem Rotor-Boden-Abstand <math>&lt; 30</math> m sind bereits bei einer Windgeschwindigkeit von <math>&lt; 8</math> m/s abzuschalten. Sollten geeignete Gondelmonitorings von benachbarten WKA vorliegen, kann geprüft werden, ob eine Übertragung der Daten möglich ist. Für WKA mit</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>einem Rotor-Bodenabstand von <math>\geq 30</math> m ist ein Langzeitmonitoring nach Genehmigungserteilung verpflichtend durchzuführen. Angesichts der gewachsenen Anlagendimensionen seit Einführung der Standardabschaltparameter von 6 m/s im Jahr 2012, wird davon ausgegangen, dass das Tötungsrisiko hierdurch zwar minimiert wird, es aber nicht sicher ist, dass es unter die Signifikanzschwelle gebracht wird. Aufgrund der verbleibenden Unsicherheiten ist daher auf Basis eines geeigneten Höhenmonitorings zu überprüfen, ob das Tötungsrisiko durch den Abschaltalgorithmus ausreichend gemindert wird. Für WKA mit einem Rotor-Boden-Abstand <math>&lt; 30</math> m ist dies nicht verpflichtend durchzuführen. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle fällt und das Tötungsverbot für die Fledermäuse nicht berührt wird. Ein Langzeitmonitoring ist nach den jeweils aktuellen Voraussetzungen gemäß BMU-Forschungsprojekt (RENEBAT) bzw. den aktuellen Vorgaben des Probat-Tools durchzuführen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt vor, wenn die Kollisionsoffer pro Erfassungszeitraum und WKA über 1 liegen. Der Untersuchungsumfang ist rechtzeitig mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sind nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Nr. 1-3 BNatSchG zu bewerten. Auf Kartierungen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann verzichtet werden, sofern eine Potenzialabschätzung erfolgt. Eine solche Potenzialanalyse ist dann im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung der Maßnahmenkonzeption zugrunde zu legen. Kartierungen können dazu dienen, potenzielle Konflikte zu widerlegen und ein Maßnahmenerfordernis zu reduzieren. Es wird darauf hingewiesen, dass bei unzureichender Befassung mit alternativen Schutzmaßnahmen im Rahmen des Abweichens von den Bauausschlusszeiten in den Genehmigungsunterlagen, diese nicht abschließend im Genehmigungsbescheid geregelt werden können und eine ergänzende Maßnahmenplanung erforderlich wird. Die Erfassung von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie von Brutvögeln sollten sich an den gängigen Standards wie beispielsweise Albrecht et al. (2014) orientieren. Für die Konfliktbewertung der Haselmaus hat das Land Schleswig-Holstein landesspezifische Hinweise im sogenannten Haselmauspapier erarbeitet.</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p><b><u>Grundsätzlicher Hinweis:</u></b></p> <p>Alle Untersuchungen sind durch eine fachlich qualifizierte Person/Personengruppe durchzuführen. Bei den Untersuchungen steht der Schutz der Individuen und Lebensstätten an erster Stelle und Störungen durch die Untersuchung sind soweit wie möglich zu vermeiden. Besonders im Falle der sehr guten Kenntnisse über die Horststandorte von Schwarzstörchen und Seeadlern dürfen Besatzkontrollen der Horste von den Personen/Personengruppen nicht eigenmächtig, sondern nur in Absprache mit der Projektgruppe Seeadlerschutz bzw. dem AK Schwarzstorchschutz oder der ONB erfolgen. Eine möglichst exakte Verortung der Lebensstätten - besonders im Falle der Groß- und Greifvögel – ist zwar von hoher Bedeutung für die gutachterliche Bewertung, aber hier gilt es, Schutz und Erfassungsgenauigkeit gegeneinander abzuwägen.</p> <p>Bei Fragen melden Sie sich gern.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1012</p> <p>Eingereicht am: 22.04.2025</p>	<p>Verfahrensname: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof"</p> <p>Verfahrensschritt: Auswertung</p> <p>Institution: Ines Al-Kershi</p> <p>Abteilung: <b>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein</b></p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Stefanie Müller-Thöm</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR Küterstraße 30 24103 Kiel</p> <p>Geschäftsbereich Landesbau Fachgruppe Öffentliches Baurecht bauleitplanung@gmsh.de Stefanie Müller-Thöm Org.Z. 2224.11 Telefon: 0431 599-2317 stefanie.mueller-thoem@gmsh.de Kiel, den 22.04.2025</p>	<p>Die Stellungnahme der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR wird zur Kenntnis genommen. Sie löst keinen Anpassungsbedarf an den Planunterlagen aus.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>In Vertretung</p> <p>Ines Al-Kershi</p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1022</p> <p>Eingereicht am: 22.04.2025</p>	<p>Verfahrensname: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof"</p> <p>Verfahrensschritt: Auswertung</p> <p>Institution: <b>Wasser- und Bodenverband Kohbek-Waabs</b></p> <p>Abteilung: nicht angegeben</p> <p>Adresse: Lehmberg 1</p> <p>Name: Bernd Niedorf</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Veröffentlicht</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	<p>Sehr geehrter Damen und Herren,</p> <p>zu dem oben genannten Antrag nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Die vom Wasser- und Bodenverband Kohbek – Waabs zu unterhaltenen Gewässer, Verrohrungen, Rohrleitungen und Anlagen sind unter dem folgenden link einsehbar:</p> <p><a href="https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland_DAV/index.html?lang=de/">https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Wasserland_DAV/index.html?lang=de/</a></p> <p>(Die dort dargestellte Lage der Gewässer, Verrohrungen, Rohrleitungen und Anlagen ist in der Regel nicht genau eingemessen. Im Bedarfsfall muss die genaue Lage Vorort ausgewiesen werden).</p> <p><b>Abstandsregelungen:</b></p> <p>Innerhalb des Vorhabengebietes liegen Gewässer, Verrohrungen, Rohrleitungen des Wasser- und Bodenverbandes Kohbek-Waabs (s. beiliegender Aus-</p>
<p>Die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Kohbek-Waabs wird zur Kenntnis genommen. Die formulierten Anregungen und detaillierten technischen Hinweise, insbesondere zu den Abstandsregelungen sowie den Vorgaben bei Leitungs- und Gewässerkreuzungen, beziehen sich maßgeblich auf die Bauausführung und sind bei der konkreten Umsetzung der Planung zwingend zu berücksichtigen.</p> <p>Dem Sachverhalt wurde im Entwurf der Begründung (Kap. 4.3.4) bereits insoweit Rechnung getragen, als dort verbindlich verankert ist,</p>		

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>zug aus dem AWGV bzw. oben genannter link) Hieraus resultieren Beschränkungen, die sich aus der Satzung des Verbandes ergeben:</p> <p><b>Innerhalb einer Trasse von 5 Meter links und rechts Gewässer, Verrohrungen, Rohrleitungen sind u.a.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Überbauung</b></li> <li>• <b>Bodenauftrag / Bodenabtrag und</b></li> </ul> <p>untersagt.</p> <p>Diese Abstandsregelungen sind bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p><b>Dieser Schutzstreifen ist von jedweder Bebauung (Aufstellflächen der Anlagen, Zuwegungen etc.) freizuhalten.</b></p> <p><b>Bei der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:</b></p> <p>Bei Kreuzung von Gewässern, Verrohrungen, Rohrleitungen ist</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor der Querung ist jeweils die genaue Lage der Rohrleitung bzw. Verrohrung / des Gewässers zu ermitteln. Die Angaben im AWGV (s.o.) sind dazu nicht hinreichend genau.</li> <li>• Die Versorgungsleitung ist mit einem Abstand von mindestens <b>2 m unterhalb</b> der Rohr- bzw. Gewässersohle zu verlegen. Diese Tiefe ist auch innerhalb des Schutzstreifens (5 m links und rechts der Rohrleitung bzw. der Böschung eines offenen Gewässers) einzuhalten.</li> <li>• Die Querung hat in einem Schutzrohr zu erfolgen</li> <li>• Die Querung ist Vorort durch ein festes Hinweisschild zu kennzeichnen</li> <li>• Von jeder Querung ist <u>nach Fertigstellung ein Bohrprotokoll</u> unter Angabe der tatsächlichen Lage der Versorgungsleitung und der Rohrleitung bzw. des Gewässers anzufertigen und dem WaBoV in digitaler Form <u>unaufgefordert</u> zur Abnahme zur Verfügung zu stellen</li> <li>• Alle Querungen sind zudem in einem digita-</li> </ul>	<p>dass die vorhandenen Verbandsanlagen (Verrohrungen/Gräben) im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durch einen 5 m breiten Schutzstreifen gesichert werden, der von Bebauung freizuhalten ist. Ebenso ist in der Begründung fixiert, dass erforderliche Kreuzungen der Infrastruktur mit diesen Verbandsanlagen technisch gesichert auszuführen sind.</p> <p>Die Prüfung und Einhaltung der konkreten satzungsrechtlichen und technischen Vorgaben bei der Verlegung von Versorgungsleitungen (u.a. Verlegetiefe von mind. 2 m unterhalb der Rohr- bzw. Gewässersohle, Verlegung im Schutzrohr, Vorlage von Bohrprotokollen und Übersichtsplan) sowie die Wahrung der Schutzabstände bei der finalen Standort- und Erschließungsplanung sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG verbindlich nachzuweisen. Soweit erforderlich, ist zu den hier aufgeführten Sachverhalten vorab eine gesonderte Abstimmung mit dem Wasser- und Bodenverband herbeizuführen.</p> <p>Die Vorhabenträgerin wird über die Stellungnahme, die darin enthaltenen technischen Ausführungsbestimmungen sowie die Regelung zur Kostenerstattung vollumfänglich informiert.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>len <u>georeferenzierten Übersichtsplan</u> im (*.dxf-Format) darzustellen. Dieser ist dem Wasser- und Bodenverband <u>unaufgefordert auszuhändigen</u>.</p> <p>Sofern die Versorgungsleitungen parallel zu Verrohrungen, Rohrleitungen oder offenen Gewässern verlegt werden, ist ein Abstand von 5 m zu diesen (Schutzstreifen) einzuhalten.</p> <p>Kostenerstattung:</p> <p>Alle dem Wasser- und Bodenverband Kohbek – Waabs im Zusammenhang mit der vorgelegten Planung entstehenden Kosten sind vom Vorhabenhaber zu erstatten.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1011</p> <p>Eingereicht am: 22.04.2025</p>	<p>Verfahrensname: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof"</p> <p>Verfahrensschritt: Auswertung</p> <p>Institution: <b>Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt</b></p> <p>Abteilung: Sachbereich 34</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Grit Georg-Dechart</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	<p>Die Stellungnahme der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt wird zur Kenntnis genommen. Sie löst keinen Anpassungsbedarf an den Planunterlagen aus.</p>
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>nach Durchsicht der vorliegenden Unterlagen zur Beteiligung: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof" teile ich Ihnen mit,</p> <p>dass die Belange der Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt nicht berührt werden.</p> <p>Daher werden aus hiesiger Sicht keine Einwände bzw. Anmerkungen hervorgebracht.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Grit Georg-Dechart</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1010</p> <p>Eingereicht am: 15.04.2025</p>	<p>Verfahrensname: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof"</p> <p>Verfahrensschritt: Auswertung</p> <p>Institution: <b>Amt Schlei-Ostsee für die Gemeinden Güby, Kosel, Barkelsby, Holzdorf, Rieseby und Waabs</b></p> <p>Abteilung: Bauen und Umwelt</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Annika Levien</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>Die Gemeinden Güby, Kosel, Barkelsby, Holzdorf und Rieseby haben keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Bauleitplanung.</p> <p>Die Gemeinde Waabs hat folgende Bedenken vorzubringen: Eine eventuelle bauliche Entwicklung im Ortsteil Gast/Karlsminde darf nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahmen der Gemeinden Güby, Kosel, Barkelsby, Holzdorf und Rieseby werden zur Kenntnis genommen. Sie lösen keinen Anpassungsbedarf an den Planunterlagen aus.</p> <p>Die Bedenken der Nachbargemeinde Waabs hinsichtlich einer eventuellen zukünftigen baulichen Entwicklung im Ortsteil Gast/Karlsminde werden zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Gemeinde Loose hat bei der räumlichen Abgrenzung der geplanten Sonderbaufläche Windenergie das Schutzgut Mensch und benachbarte Wohnnutzungen durch die Definition von großzügigen Vorsorgeabständen umfassend berücksichtigt. Gemäß dem Entwurf der Begründung (Kapitel 4.1) wird ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden im Außenbereich sowie 800 m zu geschlossenen Siedlungsbereichen eingehalten.</p> <p>Der genannte Ortsteil Gast/Karlsminde liegt in einer Entfernung von rund 700 m zur Grenze der geplanten Sonderbaufläche. Selbst im Falle einer zukünftigen baulichen Verdichtung</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
		<p>oder einer Ausweisung als geschlossener Siedlungsbe- reich in diesem Ortsteil ver- bleibt ein massiver räumli- cher Puffer. Zu berücksichti- gen ist hierbei zudem die in Schleswig-Holstein geltende „Rotor-Innen-Regelung“, die der vorliegenden Planung zugrunde liegt. Diese führt dazu, dass die tatsächlichen Anlagenstandorte (Mastfü- ße) nochmals um die Länge eines Rotorblattes (ca. 75 bis 90 Meter) von der äuße- ren Gebietsgrenze der Son- derbaufläche in Richtung Nordwesten abrücken müs- sen. Der tatsächliche physi- sche Abstand der Emissi- onsquellen zur Ortslage Gast/Karlsminde vergrößert sich dadurch zusätzlich.</p> <p>Darüber hinaus wird die Einhaltung der strengen Immissionsrichtwerte (ins- besondere Schall und perio- discher Schattenwurf) zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im nachgelagerten Genehmi- gungsverfahren nach BIm- SchG gutachterlich geprüft und durch technische Maß- nahmen (z.B. schallreduzier- ter Betrieb, Schattenwurf- Abschaltautomatik) für jeden maßgeblichen Immissionsort zwingend sichergestellt. Dieser Schutzanspruch greift auch für potenziell neu hinzutretende Wohnbebau- ungen innerhalb planungs- rechtlich zulässiger Entwick- lungsflächen der Gemeinde Waabs.</p> <p>Unter Abwägung aller Be- lange ist eine Beeinträchti- gung der kommunalen Pla-</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
		nungshoheit der Gemeinde Waabs sowie eine unzumutbare Einschränkung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten im Ortsteil Gast/Karlsminde durch das vorliegende Planvorhaben auszuschließen. Es ergibt sich kein Änderungsbedarf an der Planung.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1009 Eingereicht am: 14.04.2025	Verfahrensname: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: <b>Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein</b> Abteilung: Abteilung 1 Adresse: nicht angegeben Name: Thies Augustin Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein  Dokument: Fehlanzeige	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1021 Eingereicht am: 11.04.2025	Verfahrensname: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof" Verfahrensschritt: Auswertung Institution: <b>Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein</b> Abteilung: nicht angegeben Adresse: Kieler Str. 19 Name: Ole Rahn Im öffentlichen Bereich anzeigen: Veröffentlicht  Dokument: Gesamtstellungnahme	
	Die Unterlagen zur o.a. Bauleitplanung, werden mit der Bitte um Abgabe der Stellungnahme mit anliegendem Schreiben des Büros Pro Regione vom 21.3.2025 überreicht.  Die Bauleitplanung ist im Internet unter <a href="https://bob-sh.de/">https://bob-sh.de/</a> eingestellt.  Seitens des LBV-SH wird folgendes bemerkt:  Gem. § 30 (1) Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVObI. Seite 631),	Die Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) wird zur Kenntnis genommen.  Dem Erfordernis zur Anbaubeschränkungszone wird auf Ebene der Bauleitplanung direkt entsprochen: Die Anbaubeschränkungszone von 30 m, gemessen vom äußeren Rand der be-

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>dürfen außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt Genehmigungen für bauliche Anlagen an der Kreisstraße 58, in einer Entfernung bis zu 30 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nur nach Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast erteilt werden (Anbaubeschränkungszone). Die Anbaubeschränkungszone ist der Planzeichnung des F-Plan darzustellen.</p> <p>Die Abstandsregelung der Windenergieanlagen (geometrischer Mittelpunkt des Mastes +Rotorradius) unter Beachtung der Anbaubeschränkungszone ist zwingend einzuhalten.</p> <p>Die Zufahrt zur Kreisstraße 58 stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar. Nach § 21 Abs. (1) StrWG bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast. Über die Höhe der Gebühren ergeht ein gesonderter Bescheid durch den LBV-SH.</p> <p>Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu der freien Strecke der Kreisstraße 58 nicht angelegt werden.</p> <p>Sollten aufgrund des Schwerlastverkehrs Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs erforderlich werden, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH erfolgen. Hierzu sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Ausführungspläne dem LBV-SH, zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Hinweis von der Stabstelle Baustellenkoordination: Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordination des LBV-SH abzustimmen. Die Abstimmung mit der Baustellenkoordination des LBV.SH hat über das Funktionspostfach <a href="mailto:baustellenkoordination@lbv-sh.landsh.de">baustellenkoordination@lbv-sh.landsh.de</a> zu erfolgen.</p>	<p>festigten Fahrbahn der Kreisstraße 58 (K 58), wird gemäß § 30 Abs. 1 StrWG SH in die Planzeichnung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen.</p> <p>Die zwingende Einhaltung dieser Abstandsregelung durch die Windenergieanlagen (geometrischer Mittelpunkt des Mastes zuzüglich Rotorradius) ist bei der konkreten Standortplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG durch die Vorhabenträgerin nachzuweisen. Hierbei fügt sich diese Vorgabe nahtlos in die für die Gebietsabgrenzung ohnehin zugrunde gelegte RotorInnen-Regelung ein.</p> <p>Die weiteren detaillierten Anforderungen des LBV-SH zur verkehrlichen Erschließung – insbesondere die Erlaubnispflichtigkeit von Zufahrten als gebührenpflichtige Sondernutzung (§ 21 Abs. 1 StrWG), das Verbot neuer direkter Zufahrten auf freier Strecke sowie die zwingende Abstimmungs- und Genehmigungspflicht bei etwaigen Einmündungsverbreiterungen für den Schwerlastverkehr – beziehen sich vollumfänglich auf die spätere Bauausführung. Dies gilt ebenso für die geforderte frühzeitige Abstimmung der Materialtransporte mit der Stabsstelle Baustellenkoordination des LBV-SH, um Überschneidungen mit eigenen Baumaßnahmen des Straßenbaulastträgers zu vermeiden.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
		Die Vorhabenträgerin wird über diese Vorgaben und die damit verbundenen straßenrechtlichen Erlaubnispflichten vollumfänglich informiert. Abgesehen von der nachrichtlichen Ergänzung der 30-m-Anbaubeschränkungszone in der Planzeichnung löst die Stellungnahme keinen weiteren Änderungsbedarf an den Planunterlagen aus.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1020</p> <p>Eingereicht am: 10.04.2025</p>	<p>Verfahrensname: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof"</p> <p>Verfahrensschritt: Auswertung</p> <p>Institution: <b>Landesbetrieb für Bergbau</b></p> <p>Abteilung: nicht angegeben</p> <p>Adresse: Stilleweg 2</p> <p>Name: Sacha Weege</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Veröffentlicht</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an <a href="mailto:Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de">Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de</a>. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie</p>	<p>Die Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die durch das Plangebiet verlaufende Erdgashochdruckleitung (Waabs - Albersdorf, benannter Betreiber: Hanse-Werk AG bzw. Schleswig-Holstein Netz AG) ist im Entwurf der Begründung (Kapitel 4.3.4) bereits verankert. Die Einhaltung der erforderlichen Schutz- und Sicherheitsstreifen (aufgrund der direkten Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz AG in der Begründung auf 8 m konkretisiert) ist bei der finalen Standort- und Erschlie-</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <p><b>Objektname:</b> Erdgashochdruckleitung Waabs- Albersdorf  <b>Betreiber:</b> HanseWerk AG  <b>Leitungstyp:</b> Gashochdruckleitung  <b>Leitungsstatus:</b> betriebsbereit / in Betrieb</p> <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> <p><b>Hinweise</b></p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdöfaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf</p>	<p>Planungsplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG durch den Vorhabenträger zwingend sicherzustellen.</p> <p>Die allgemeinen bau- und geotechnischen Hinweise zu den Baugrundverhältnissen sowie die Notwendigkeit von geotechnischen Baugrunderkundungen und -berichten nach DIN EN 1997-1/-2 in Verbindung mit DIN 4020 beziehen sich auf die spätere Bauausführung und Fundamentierung der Windenergieanlagen. Diese Aspekte sind im Rahmen des Bau- und immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (BImSchG) durch die Vorhabenträgerin gutachterlich abzuarbeiten.</p> <p>Die Hinweise zu Einrichtungen des Bergbaus, Salzabbaugerechtigkeiten und Erdöfaltverträgen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Vorhabenträgerin wird über die Stellungnahme des LBEG vollumfänglich informiert. Ein über die bestehenden Darstellungen hinausgehender planerischer Änderungsbedarf am Flächennutzungsplan ergibt sich aus der Stellungnahme nicht.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare</p> <p>Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1005</p> <p>Eingereicht am: 08.04.2025</p>	<p>Verfahrensname: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof"</p> <p>Verfahrensschritt: Auswertung</p> <p>Institution: <b>LBV-SH, Landeseisenbahnverwaltung</b></p> <p>Abteilung: GA 57271</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Ralph Lippmann</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die o. g. Bauleitplanung tangiert keine Eisenbahninfrastrukturen eines nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens.</p> <p>Daher werden keine Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde berührt.</p> <p>Für zukünftige Fälle bitte ich meine Beteiligung nur zu veranlassen, wenn die Bauleitplanung eine nicht-bundeseigene Eisenbahninfrastruktur in Schleswig-Holstein tangiert oder sich in Nachbarschaft zu dieser befindet.</p>	<p>Die Stellungnahme der Landeseisenbahnverwaltung wird zur Kenntnis genommen. Sie löst keinen Anpassungsbedarf an den Planunterlagen aus.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: M1019</p> <p>Eingereicht am: 08.04.2025</p>	<p>Verfahrensname: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof"</p> <p>Verfahrensschritt: Auswertung</p> <p>Institution: <b>Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein</b></p> <p>Abteilung: nicht angegeben</p> <p>Adresse: Eschenbrook 4</p> <p>Name: Theresa Conradi</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Veröffentlicht</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Dokument: Gesamtstellungnahme	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für das Zusenden der Unterlagen bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Loose.</p> <p>In dem räumlichen Geltungsbereich liegen keine Flächen der Stiftung Naturschutz, weshalb wir von einer Stellungnahme absehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein wird zur Kenntnis genommen. Sie löst keinen Anpassungsbedarf an den Planunterlagen aus.</p>
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1008</p> <p>Eingereicht am: 08.04.2025</p>	<p>Verfahrensname: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof"</p> <p>Verfahrensschritt: Auswertung</p> <p>Institution: <b>Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH</b></p> <p>Abteilung: Kundenservice</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Holger Rohweder</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an dem vorstehend genannten Planvorhaben.</p> <p>Zu der geplanten 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.</p> <p><b>Freundliche Grüße aus Borgstedt</b></p> <p><b>Holger Rohweder</b></p> <hr/> <p><b>Abfallwirtschaft</b>  <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>GmbH</b>  Borgstedtfelde 15  24794 Borgstedt  Fon: (0 43 31) 3 45-137  Fax: (0 43 31) 3 45-111  e-mail: H.Rohweder@awr.de  Internet: <a href="http://www.awr.de">http://www.awr.de</a></p> <p>+++ <a href="#">Facebook</a> +++ <a href="#">Instagram</a> +++ <a href="#">Youtube</a> +++</p> <p>Sitz der Gesellschaft: Borgstedt, HRB 1246 Amts-</p>	<p>Die Stellungnahme der Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH wird zur Kenntnis genommen. Sie löst keinen Anpassungsbedarf an den Planunterlagen aus.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	gericht Kiel Rechtsform der Gesellschaft: Gesellschaft mit be- schränkter Haftung Steuer-Nr.: 15 293 06571 Geschäftsführer: Ralph Hohenschurz-Schmidt, Jo- chen Kybelka Vorsitzender des Aufsichtsrates: Hans-Jörg Lüth	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1013  Einge- reicht am: 07.04.202 5	Verfahrensname: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof" Verfahrensschritt: Auswertung Institution: <b>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein</b> Abteilung: Archäologisches Landesamt / Planungskontrolle Adresse: Brockdorff-Rantzau-Straße 70 Name: Kerstin Orłowski Im öffentlichen Bereich anzeigen: Veröffentlicht  Dokument: Gesamtstellungnahme Datei: 250407-Loose-Fplanänd6-Anlage.jpg Stellungnahme als Anhang:	
	<p>Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet, im Bereich und im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>Denkmale sind gem. § 8 Abs. 1 DSchG SH unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG SH archäologische Untersuchungen erforderlich sind.</p> <p>Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandset-</p>	<p>Die Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (ALSH) wird zur Kenntnis genommen. Die grundsätzliche Zustimmung der Behörde zur vorliegenden Planung wird begrüßt.</p> <p>Die aus dem übersandten Kartenauszug zur Archäologischen Landesaufnahme ersichtliche Lage der überplanten Fläche innerhalb eines archäologischen Interessengebietes ist der Gemeinde bekannt und wurde im Entwurf der Begründung zum FNP (Kapitel 6.5.2.7) bei der Bestandsaufnahme zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter bereits berücksichtigt.</p> <p>Der in der Stellungnahme formulierte Hinweis auf die gesetzliche Meldepflicht bei</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>zung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Entdeckung von Kulturdenkmälern gemäß § 15 DSchG SH ist im Entwurf der Begründung (Kapitel 6.6.1.4, Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung) bereits als verbindliche Vorgabe verankert worden.</p> <p>Die weiteren Hinweise des ALSH zur generellen Genehmigungspflicht von Erdarbeiten in diesen Bereichen (§ 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH) sowie zur potenziellen Kostentragungspflicht des Verursachers für archäologische Untersuchungen und Bergungen (§ 14 DSchG SH) beziehen sich maßgeblich auf die spätere Bauausführung (Fundamentierung, Wegebau, Kabeltrassen). Diese Pflichten richten sich an die Vorhabenträgerin und sind bei der konkreten Standortplanung im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG zwingend abzuarbeiten. In diesem Verfahrensschritt, in dem die konkreten Erdengriffe dimensioniert werden, ist das ALSH durch die Genehmigungsbehörde erneut frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Die Vorhabenträgerin wird über die Stellungnahme des ALSH und die daraus resultierenden denkmalschutzrechtlichen Pflichten vor Baubeginn vollumfänglich informiert. Ein über die bestehenden Darstellungen in der Begründung hinausgehender planerischer Änderungsbedarf am Flächennutzungsplan ergibt sich aus der Stellungnahme nicht.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1007  Eingereicht am: 04.04.2025	Verfahrensname: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: <b>Handelsverband Nord e.V.</b> Abteilung: Handelsverband Nord e.V. Adresse: nicht angegeben Name: Dierk Böckenholt Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein  Dokument: Fehlanzeige	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1018  Eingereicht am: 04.04.2025	Verfahrensname: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof" Verfahrensschritt: Auswertung Institution: Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Abteilung: Kampfmittelräumdienst Adresse: Mühlenweg 166 Name: Silke Rehder Im öffentlichen Bereich anzeigen: Veröffentlicht  Dokument: Gesamtstellungnahme	
	Sehr geehrte Damen und Herren,  hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.  Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.  Die Gemeinde/Stadt Loose liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet.  Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.  Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)  Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.  Mit freundlichen Grüßen	Die Stellungnahme des Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Kampfmittelräumdienst wird zur Kenntnis genommen. Sie löst keinen Anpassungsbedarf an den Planunterlagen aus.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1006  Eingereicht am: 04.04.2025	Verfahrensname: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: <b>Dataport</b> Abteilung: Keine Abteilung Adresse: nicht angegeben Name: Michael Räder Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein  Dokument: Fehlanzeige	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1004  Eingereicht am: 03.04.2025	Verfahrensname: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: <b>Deute Bahn AG c/o DBImm NL HH</b> Abteilung: FRI HH-I1 We Adresse: nicht angegeben Name: Matthias Wels Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein  Dokument: Fehlanzeige	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1016  Eingereicht am: 03.04.2025	Verfahrensname: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof" Verfahrensschritt: Auswertung Institution: <b>Tennet</b> Abteilung: nicht angegeben Adresse: Eisenbahnlängsweg 2 a Name: Valentin Günther Im öffentlichen Bereich anzeigen: Veröffentlicht  Dokument: Gesamtstellungnahme	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p> <p>Für Sie zur Info, ab sofort sind Anfragen über den Leitungsbestand der TenneT auch über das BIL</p>	Die Stellungnahme der TenneT wird zur Kenntnis genommen. Sie löst keinen Anpassungsbedarf an den Planunterlagen aus.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Portal möglich.</p> <p>Warum BIL? Das BIL-Portal ist ein kostenloser Auskunftsdienst der Betreibergemeinschaft aller Versorgungssparten.</p> <p>Eine Anfrage wird automatisch an alle im BIL-Portal vertretenen Netzbetreiber geleitet – so werden über 120 Betreiber mit einer Anfrage erreicht.</p> <p>Über das BIL Portal können neben Leitungsauskünften auch Bauleitplanungen und andere Behördliche Planungen abgefragt werden.</p> <p>Um die hohen Anforderungen einer fach- und termingerechten Beantwortung der Anfrage zu erfüllen, sollten Ihren Unterlagen prinzipiell neben einer Projekt- und Baubeschreibung auch entsprechende Planwerke der Maßnahme beigefügt sein.</p> <p>Vielen Dank für ihr Verständnis.</p> <p>Hier der Link zum BIL Portal: <a href="https://bil-leitungsauskunft.de/">https://bil-leitungsauskunft.de/</a></p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1003</p> <p>Eingereicht am: 27.03.2025</p>	<p>Verfahrensname: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof"</p> <p>Verfahrensschritt: Auswertung</p> <p>Institution: <b>SHNG Netzcenter Süderbrarup</b></p> <p>Abteilung: Netzcenter Süderbrarup</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Matthias Nagel</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem Flächennutzungsplan ist ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung ausgewiesen. Durch dieses Sondergebiet verläuft eine Erdgas-Hochdruckleitung, die der überörtlichen Erdgasversorgung dient und durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit in einem 4 Meter breiten Schutzstreifen gesichert ist. Der Schutzstreifen dient der Sicherung des Bestandes und Betriebes, ist von jeglicher Art der Bebauung freizuhalten und die Zugänglichkeit muss jederzeit gewährleistet sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Schutzstreifen müssen jederzeit notwen-</li> </ul>	<p>Dem Hinweis der Schleswig-Holstein Netz GmbH auf die Erdgas-Hochdruckleitung, die das Sondergebiet quert und der überörtlichen Versorgung dient, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da es sich bei der 6. Änderung des Flächennutzungsplans um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt, werden die detaillierten baulichen und be-</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>dige Instandhaltungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Einwirkungen wie das Errichten von Bauwerken, das Anpflanzen von Bäumen sowie sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen nicht zulässig.</li> <li>• Gatter, Zäune o.Ä. sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz GmbH notwendig.</li> <li>• Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage ist ein Schlüsselkasten im Torbereich zu installieren, der durch Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz GmbH geöffnet werden kann. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel zur Torschließung zu hinterlegen, so dass im Bedarfsfall der Zugang zu den Versorgungsanlagen innerhalb der Umzäunung jederzeit gegeben ist.</li> <li>• Die Lagerung von Material sowie der Auf- und Abtrag von Boden innerhalb des Schutzstreifens ist untersagt</li> <li>• Der Schutzstreifen ist stets zu wahren und freizuhalten. Montage- und Kranstellflächen sind außerhalb des Schutzstreifens zu wählen.</li> <li>• Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern. Das Überfahren der Gashochdruckleitung mittels Schwerlastverkehr ist ebenfalls nicht gestattet. Der Bereich des Schutzstreifens muss für Wartungsarbeiten und im Störfall dauerhaft zugänglich sein.</li> </ul> <p>Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen das Erdarbeiten im Bereich dieser Hochdruck-Gasleitung einweisungspflichtig sind.</p> <p>Freundliche Grüße Schleswig-Holstein Netz Netzcenter Süderbrarup</p>	<p>trieblichen Restriktionen des Netzbetreibers in das nachgelagerte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (BlmSchG) sowie in die konkrete Ausführungsplanung verlagert.</p> <p>Dies betrifft insbesondere die zwingenden Vorgaben, den Schutzstreifen von jeglicher Bebauung, Anpflanzungen, Materiallagerungen und Bodenveränderungen freizuhalten sowie Montage- und Kranstellflächen zwingend außerhalb dieses Bereichs anzuordnen. Auch die strikte Beibehaltung der bestehenden Leitungsüberdeckung wird erst auf konkreter Vorhabenebene rechtsicher verankert.</p> <p>Ebenso werden die organisatorischen und technischen Regelungen zur dauerhaften Zugänglichkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungs- und Störfälle – wie etwa die Installation eines Schlüsselkastens bei Zaunanlagen, das Verbot der ungesicherten Überführung durch Schwerlastverkehr und die Einweisungspflicht bei Erdarbeiten – als maßgebliche baubetriebliche Auflagen im Zuge der späteren Erschließungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Etwaige unvermeidbare Kreuzungen der Leitungstrasse durch Zuwegungen werden auf dieser nachgelagerten Ebene technisch gesichert und vorab mit dem Netzbetreiber abgestimmt.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	i.A. M. Nagel	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1001  Eingereicht am: 26.03.2025	Verfahrensname: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof" Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: <b>Handwerkskammer Flensburg</b> Abteilung: Keine Abteilung Adresse: nicht angegeben Name: Stephan Jung Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein  Dokument: Fehlanzeige	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1000  Eingereicht am: 24.03.2025	Verfahrensname: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof" Verfahrensschritt: Auswertung Öffentlichkeit Eingereicht von: Privatperson Name: <b>Ostseefjord Schlei GmbH Max Triphaus</b> Adresse: Plessenstraße 7 Im öffentlichen Bereich anzeigen: Veröffentlicht  Dokument: Gesamtstellungnahme	
	<p>Im Rahmen der Gästebefragung im Jahr 2024 des NIT sind über 2.500 Übernachtungsgäste in der Region an Schlei und Ostsee befragt worden. Dabei ist die "Landschaft" von 66% der Befragten als zentrales Reisemotiv für die Entscheidung in unserer Region zu urlauben, genannt worden. Das ist mit Abstand der Topwert - noch vor dem klassischen Motiv "Strand und Baden". Durch die konkrete Windkraftplanung in Loose wird das Landschaftserleben aber immer mehr eingeschränkt. Das Argument, dass es bereits deutliche Einschränkungen im Landschaftserlebnis durch die Windkraftanlagen nördlich der K58 von Loose nach Karlsminde gibt, kann hier nicht überzeugen. Denn aktuell lässt zumindest die Blickachse Richtung Süden einen freien Landschaftsblick zu. Es ist im touristischen Interesse, dass diese Sichtachsen frei bleiben.</p> <p>Die K58 ist außerdem Bestandteil der touristischen Themenradrouten, denn der "Herrenhaustörn" verläuft über diese Straße. Die Region will Radreiseregion nach ADFC-Kriterien werden und bekommt zur Erreichung dieses Ziels Fördermittel des Landes</p>	<p>Die Stellungnahme der Ostseefjord Schlei GmbH, insbesondere die Hinweise auf aktuelle Gästebefragungen und die Bedenken hinsichtlich der touristischen Attraktivität der Region sowie der Radroutenzertifizierung, wird zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt.</p> <p>Die Gemeinde hat die Auswirkungen auf die Erholungsfunktion und den Tourismus im Entwurf der Begründung zum Flächennutzungsplan geprüft. Dabei wird festgestellt, dass sich der Änderungsbereich in keinem explizit ausgewiesenen Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Schleswig-Holstein. Die Attraktivität der Radwege in der Region geht durch zusätzliche Windkraftanlagen immer weiter zurück und eine erfolgreiche Zertifizierung wird dadurch gefährdet. Immerhin 26% bezeichnen den Urlaub an Schlei und Ostsee als "Radurlaub", vgl. Gästebefragung des NIT 2024. Ein sehr großes Potential bei insgesamt 4,6 Mio. Übernachtungen und 4 Mio. Tagesgästen pro Jahr.</p>	<p>und Erholung befindet. Aufgrund der deutlichen Entfernung zur Küstenlage und der vorherrschenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzung spielt das konkrete Plangebiet für den überregionalen Fremdenverkehr eine untergeordnete Rolle, wenngleich es zu Naherholungszwecken genutzt wird.</p> <p>Die Gemeinde verkennt nicht, dass vertikale Großstrukturen das Landschaftsbild und damit auch das touristische Landschaftserleben verändern. Einer unzumutbaren Beeinträchtigung wird jedoch gezielt durch das städtebauliche und raumordnerische Prinzip der Bündelung begegnet. Durch den direkten räumlichen Anschluss der neuen Sonderbaufläche an den bereits bestehenden, östlich angrenzenden Windpark wird die technische Infrastruktur konzentriert und eine Zersiedelung ("Verspargelung") bisher unbelasteter Landschaftsräume in der Region Schwansen konsequent vermieden.</p> <p>Eine unzumutbare Beeinträchtigung der touristischen Infrastruktur, wie etwa der Radrouten, liegt nicht vor, da die physischen Wegebeziehungen vollumfänglich erhalten bleiben.</p> <p>Unter Abwägung aller Belange überwiegt im vorliegenden Fall das in § 2 EEG gesetzlich verankerte, überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien und dem</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
		Klimaschutz gegenüber den Bedenken des Tourismusschutzes. Ein planerischer oder redaktioneller Änderungsbedarf an den Planunterlagen ergibt sich aus der Stellungnahme nicht.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1015  Eingereicht am: 24.03.2025	Verfahrensname: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof" Verfahrensschritt: Auswertung Institution: <b>Stadtwerke Kiel Netz GmbH</b> Abteilung: Key Account Management Adresse: Uhlenkrog 32 Name: Kai Wintjen Im öffentlichen Bereich anzeigen: Veröffentlicht  Dokument: Gesamtstellungnahme	
	<p>Die oben aufgeführte „6. Änderung des Flächennutzungsplans“ in der Gemeinde Loose haben die Stadtwerke Kiel sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH betreiben in dem betreffenden Gebiet der Gemeinde Schönberg keine Versorgungsleitungen und brauchen daher auch nicht weiter an den Verfahren beteiligt zu werden.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Unser Postfach Projektinfo@SWKiel.de dient als Kommunikationspostfach zur Vorabstimmung von Bauprojekten, die unsere Netze und Anlagen betreffen.</p> <p>Bitte benutzen Sie immer unser Postfach Projektinfo für Anfragen, die unsere Netze und Anlagen betreffen.</p>	Die Stellungnahme der Stadtwerke Kiel Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen. Sie löst keinen Anpassungsbedarf an den Planunterlagen aus.
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: M1017  Eingereicht am:	Verfahrensname: 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof" Verfahrensschritt: Auswertung Institution: <b>Schleswig Holstein Netz AG</b> Abteilung: Transportnetz Gas Leitungseinweisung	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
02.03.2022 5	<p>Adresse: Schlesweg-HeinGas-Platz 1 Name: Sabine Röhrs Im öffentlichen Bereich anzeigen: Veröffentlicht Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p>Vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligen. Im Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir folgende Versorgungsanlage nebst dazugehörigen Begleitkabeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>in einem 8 m breiten Schutzstreifen eine Gashochdruckleitung DN 200 ST- 70 bar</li> </ul> <p>Bitte informieren Sie uns über Planänderungen und beachten Sie die einzuhaltenden Abstände für Windenergieanlagen, die Sie der beigefügten Studie entnehmen können. Teilen Sie uns den geplanten Standort der Windenergieanlage sowie die Bezeichnung der Anlage, die Nabenhöhe, die Leistung und den Rotordurchmesser mit, sobald diese bekannt sind.</p> <p>Die genaue Lage der Leitung ist vor den Arbeiten in der Örtlichkeit auszuflocken. Bitte setzen Sie sich dazu mit dem Netzcenter in Verbindung. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Mail. Einmessungsskizzen sowie Dokumentationen zur Leitungslage senden Sie bitte an SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com</p> <p>Die Gashochdruckleitung wurde gemäß den Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV.) erstellt und durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Eine Grunddienstbarkeit ist eingetragen. Die Zugänglichkeit zu unseren Versorgungsanlagen muss stets gewährleistet werden.</p> <p>Der Schutzstreifen dient gemäß der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Gashochdruckleitung.</p> <p><u>Verkehrslasten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beim Überfahren der Gashochdruckleitung mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten sind besondere Vorkehrungen zur Lastverteilung zu treffen. Diese können bestehen aus Baggermatratzen, Mineralgemischschüttung, Anlage von befestigten Zuwegungen o.ä., um</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme der SHNG Transportnetz Gas wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die im Plangebiet verlaufende Gashochdruckleitung (DN 200 ST-70 bar) und die zwingende Forderung, einen Schutzstreifen von 8 Metern von baulichen Einwirkungen freizuhalten, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Entwurf der Begründung zum Flächennutzungsplan (Kapitel 4.3.4) wird dahingehend angepasst, dass die ursprünglich angenommene Schutzstreifenbreite von 4 Metern auf die nun geforderten 8 Meter korrigiert wird.</p> <p>Die weiteren detaillierten Vorgaben aus dem Merkblatt zum Schutz von Gashochdruckleitungen sowie die beigefügte DVGW-Forschungsstudie zur Bestimmung von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Schutzobjekten richten sich an die spätere Anlagenplanung und Bauausführung. Die konkrete Einhaltung der geforderten Sicherheitsabstände der Windenergieanlagen zur Gasleitung ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG durch die Vorhabenträgerin nachzuweisen.</p> <p>Ebenso sind die Auflagen zur Bauausführung, wie die</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>die Sicherheit unserer Gashochdruckleitung nicht zu gefährden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Aufbau Der Überfahung ist der SLW 60 zu entnehmen.</li> <li>• Die Zahl der Überfahrtstellen ist möglichst gering zu halten.</li> <li>• Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund ist eine statische Nachberechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Rohrleitung nachzuweisen.</li> </ul> <p><u>Schutzstreifen und Zugänglichkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Schutzstreifen dient gemäß nach §3 Absatz 2 und 3 der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und Betriebes.</li> <li>• Im Schutzstreifen müssen jederzeit notwendige Instandhaltungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich sein.</li> <li>• Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Einwirkungen wie das Errichten von Bauwerken, das Anpflanzen von Bäumen sowie sonstige leitungs- bzw. kabelgefährdende Maßnahmen nicht zulässig.</li> <li>• Gatter, Zäune o.ä. sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG notwendig.</li> <li>• Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage ist ein Schlüsselkasten im Torbereich zu installieren, der durch Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz AG geöffnet werden kann. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel zur Torschließung zu hinterlegen, so dass im Bedarfsfall der Zugang zur den Versorgungsanlagen innerhalb der Umzäunung jederzeit gegeben ist.</li> <li>• Eine an den Schutzstreifen grenzende Bebauung muss statisch so aufgestellt sein, dass der Schutzstreifen auf voller Breite ca. 2m tief ausgehoben werden kann, und die Bebauung diese Arbeiten nicht nachteilig beeinflusst. Von daher ist zwischen Bebauung und Schutzstreifen ein 4 Meter breiter Sicherheitsstreifen zu berücksichtigen.</li> </ul>	<p>Sicherstellung des jederzeitigen Zugangs zu den Versorgungsanlagen im Falle einer Umzäunung (Installation eines Schlüsselkastens im Torbereich) sowie die Beachtung der Erkundigungs- und Sicherungspflicht bei Tiefbauarbeiten, zwingend von der Vorhabenträgerin und den ausführenden Firmen zu beachten.</p> <p>Die Vorhabenträgerin wird über die Stellungnahme nebst allen bautechnischen Anlagen vollumfänglich informiert. Mit der Korrektur der Schutzstreifenbreite in der Begründung ist dem planungsrechtlichen Erfordernis auf FNP-Ebene entsprochen. Eine weitere Änderung der Planzeichnung ist nicht erforderlich.</p>

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mögliche Kreuzungen der Hochdruckleitung mit ihren Begleitkabeln haben unterhalb der Hochdruckleitung und auf kompletter Schutzstreifenbreite mit einem Mindestabstand von 1 m im Schutzrohr zu erfolgen. Das entsprechende Formular zur Dokumentation jeder Querung ist diesem Schreiben beigelegt. Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte an  SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com</li> </ul> <p><u>Materiallagerung und Montage:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Lagerung von Material, sowie der Auf- und Abtrag von Boden innerhalb des Schutzstreifens ist untersagt.</li> <li>• Der Schutzstreifen ist stets zu wahren und freizuhalten. Montage- und Kranaufstellflächen sind außerhalb des Schutzstreifens zu wählen.</li> </ul> <p><u>Freespan und Böschungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Böschung des Grabens oder der Baugrube im Leitungsbereich ist durch geeignete Maßnahmen gegen Ausfließen des Bodens zu sichern. z.B. durch örtlichen Verbau oder Abdeckung.</li> <li>• Es sind Vorkehrungen gegen Anprall im Freespanbereich zu ergreifen, z. B. durch zusätzliche bauseitige Umhüllung der Leitungen.</li> <li>• Zusatzlasten im Freespanbereich, wie z. B. Eislasten oder Anhängen von Einzellasten aus Bautätigkeiten sind auszuschließen.</li> <li>• Bei der Bauausführung ist die Standsicherheit des Grabens oder der Baugrube örtlich zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, z.B. Grabenverbau.</li> <li>• Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern. Angaben zur Verlegetiefe entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Ihrer Leitungsauskunft</li> </ul> <p>Nach Abschluss der Arbeiten sind der Schleswig-Holstein Netz AG Bauunterlagen zu übergeben, aus</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung															
	<p>denen folgende Informationen entnehmbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage der Zaunanlage samt Tor und Position des Schlüsselkastens</li> <li>• Zufahrten zum Betriebsgelände</li> <li>• Kontaktdaten des Planers / verantwortlichen vor Ort</li> </ul> <p>Der Vorhabenträger muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.</p> <p>Im Störfall wenden Sie sich bitte an die, Tag und Nacht besetzte, Zentrale unter der Tel. 04106 - 648 90 90 Informationen über den Umgang mit unseren Versorgungsanlagen finden Sie im Anhang.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.</p> <p>Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere über Planungsänderungen im Bereich der Versorgungsanlagen.</p> <p>Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass die von Ihnen beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werktage vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über unsere Homepage anfordern.</p> <p>Für die Erstellung der Pläne nutzen Sie bitte unser Online-Portal unter folgendem Link:</p> <p><a href="http://www.sh-netz.com/Leitungsauskunft">http://www.sh-netz.com/Leitungsauskunft</a></p> <p>Bitte nutzen Sie auch diesen um Stellungnahmen anzufordern, damit diese fristgerecht versendet werden können.</p> <p>Eine Einweisung erfolgt durch Mitarbeiter der zuständigen Netzcenter:</p> <table data-bbox="316 1731 1010 1910"> <tr> <td>Netzcenter</td> <td></td> <td>Süderbrarup</td> </tr> <tr> <td>Team</td> <td>Allee</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>24392</td> <td></td> <td>Süderbrarup</td> </tr> <tr> <td>T</td> <td></td> <td>04641-9204-9378</td> </tr> <tr> <td>F 04641-9204-9399</td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>Freundliche Netzdienste Service (extern)</p>	Netzcenter		Süderbrarup	Team	Allee	5	24392		Süderbrarup	T		04641-9204-9378	F 04641-9204-9399			<p>Grüße</p>
Netzcenter		Süderbrarup															
Team	Allee	5															
24392		Süderbrarup															
T		04641-9204-9378															
F 04641-9204-9399																	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung

**Die Angelegenheit wird angenommen.**

Beschlussfähigkeit		Abstimmung			
ges. Mitgl. Zahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	Befangen
11	11	<b>6</b>	3	1	1

Befangen gemäß § 22 GO: Peters, Manfred

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über die Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war.

Eckernförde, 08.04.2026

Amt Schlei-Ostsee  
- Der Amtsdirektor -  
Im Auftrag

Godber Peters